

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Anhalt	
Ggf. Standort	Köthen	
Studiengang	<i>Physician Assistance</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B. Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2020	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	60	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr ¹ <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	43	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2020 – WS 2021	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)		
Verantwortliche Agentur	evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)	
Zuständige Referent:in	Dr. Peter Mall	
Akkreditierungsbericht vom	27.06.2023	

¹ Die Immatrikulation erfolgt ausschließlich zum Wintersemester.

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	6
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter:innengruppe</i>	7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	9
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	9
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	9
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	9
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	10
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	10
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	11
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
<i>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	13
<i>2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	13
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i>	13
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i>	14
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i>	14
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i>	17
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i>	17
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i>	19
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i>	21
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i>	22
<i>Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)</i>	24
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i>	25
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i>	25
<i>Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)</i>	26
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i>	26
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i>	27
<i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)</i>	28
<i>Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)</i>	28
<i>Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)</i>	29
<i>Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)</i>	29

3	Begutachtungsverfahren.....	30
3.1	<i>Allgemeine Hinweise.....</i>	30
3.2	<i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	31
3.3	<i>Gutachtergremium</i>	31
4	Datenblatt	32
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	32
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	32
5	Glossar	33

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Auflage 1 (Kriterium Abschlüsse und Abschlussbezeichnung): Die im Rahmen der Stellungnahme vorgelegte Vorlage für das Diploma Supplement entspricht nicht der 2018 abgestimmten Fassung. Die Hochschule muss sicherstellen, dass mit dem Zeugnis die korrekte und vollständige Fassung ausgestellt wird.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 2 (Kriterium Curriculum): Der im Rahmen der Begehung nachgereichte Studien- und Verlaufsplan stimmt nicht mit dem auf der Homepage veröffentlichten Anhang der SPO überein. Die Hochschule muss daher diese Änderung aber transparent veröffentlichen und gegebenenfalls von den Gremien bestätigen lassen.

Auflage 3 (Kriterium Personelle Ausstattung): Um die Lehre in medizinischen Kernfächern dauerhaft sicherstellen zu können, muss die Hochschule den Studiengang mit einer weiteren Stelle auszustatten. Die Gutachter:innen empfehlen, diese zu mind. 50 % mit einem/er Arzt/Ärztin oder einem/einer Physician Assistant zu besetzen.

Auflage 4 (Kriterium Ressourcenausstattung): Die Hochschule muss sicherstellen, dass am Standort Papenburg ausreichend Personal für die Studienorganisation dauerhaft zur Verfügung steht.

Auflage 5 (Kriterium Ressourcenausstattung): Die Hochschule muss die die personelle Ausstattung an beiden Standorten erhöhen, um die aufwändige Studienorganisation sicherstellen zu können.

Auflage 6 (Kriterium Besonderer Profilanpruch): Die Hochschule muss sicherstellen, dass die erwartete Arbeitszeit zuzüglich der empfohlenen Berufstätigkeit eine Vollzeitbelastung nicht übersteigt.

Auflage 7 (Kriterium Besonderer Profilanpruch): Die Hochschule muss nachweisen, dass am Standort Papenburg eine vergleichbare Studienorganisation wie am Standort Köthen stattfindet.

Auflage 8 (Kriterium Aktualität der wissenschaftlichen Anforderungen): Die Hochschule muss sicherstellen, dass Lehrbeauftragte in der Lage sind, die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in der Lehre zu gewährleisten.

Auflage 9 (Kriterium Studienerfolg): Die Hochschule muss sicherstellen, dass am Standort Papenburg ausreichende Maßnahmen zum Studienerfolg durchgeführt werden, bzw. hochschulische QM-Maßnahmen am Standort durchgeführt werden.

Auflage 10 (Kriterium Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen): Die Hochschule muss nachweisen, dass die Lehre in voller Verantwortung der Hochschule stattfindet, so wie im Kooperationsvertrag mit der Emsländischen Versorgungsinitiative festgeschrieben. Dies muss auch die Durchführung der Prüfungen beinhalten.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt

Kurzprofil des Studiengangs

Die 1991 gegründete Hochschule Anhalt mit den Standorten in Köthen, Bernburg und Dessau ist mit ungefähr 7.800 Studierenden die größte der Hochschulen für angewandte Wissenschaft der ostdeutschen Flächenländer. Sie kann auf eine lange Tradition in Wissenschaft, Ausbildung, Internationalität und Kultur an allen drei Standorten zurückblicken und hat dementsprechend standortspezifische Profile entwickelt, die den gegenwärtigen Erfordernissen der regionalen Wirtschaft entgegenkommen. Als Lehrkonzepte werden neben dem klassischen Präsenz-Vollzeitstudium auch berufsbegleitende und duale Studiengänge, sowie Fernstudiengänge angeboten.

Die Hochschule Anhalt ist seit dem 1. April 2022 systemakkreditiert.

Der zu akkreditierende berufsbegleitende und weiterbildende Bachelor Studiengang Physician Assistance ist im Fachbereich Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik angesiedelt. Der Fachbereich ist durch ein integratives Konzept im Bereich der Ingenieurwissenschaften charakterisiert. Mit der Aufnahme des Studiengangs in das Portfolio des Fachbereichs wurde auf eine regional steigende Nachfrage und die stetig wachsenden Herausforderungen der regionalen Gesundheitsversorgung reagiert. Es ist ein weiterbildender Bachelorstudiengang, der berufsbegleitend konzipiert ist. Der Studiengang wird am Standort Köthen und am Campus Papenburg (AN-Institut) jeweils zum Wintersemester angeboten. Die Studienform beinhaltet eine hochschulisch verantwortete enge Verknüpfung von zwei Lernorten (Hochschule und Praxiseinrichtungen). Die Hochschule intendiert mit dem Studiengang die Befähigung der Absolvent:innen, routinemäßige, medizinische Aufgaben auf Delegationsbasis auszuführen. Während des gesamten Studiums führen die Studierenden Praxisaufträge aus, welche die Integration erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten in die Praxis ermöglichen.

Zulassungsvoraussetzungen sind der Abschluss einer Ausbildung in einem dreijährigen Gesundheitsberuf sowie die Allgemeine Hochschulreife. Beruflich qualifizierten Bewerber:innen wird der Zugang zum Studium mit dem Nachweis einer dreijährigen einschlägigen Berufserfahrung in Verbindung mit einer Feststellungsprüfung oder dem Nachweis von 400 Stunden einschlägiger Weiterbildungszeit gewährt.

Den Studierenden wird während des Studiums ein Arbeitsverhältnis im Umfang von maximal 75 % empfohlen. Die Praxiszeit kann beim jeweiligen Arbeitgeber oder Kooperationspartner:innen der Hochschule erbracht werden. Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter:innengruppe

Der Aufbau, die Ausrichtung und die Ziele des Studiengangs Physician Assistance (PA) sind klar strukturiert und im Selbstbericht gut erläutert. Das Curriculum, die Qualifikationsziele und das Studiengangskonzept entsprechen den Erwartungen der Gutachter:innen und sind in der Lage die Studierenden umfassend auf die beruflichen Herausforderungen vorzubereiten. Die erwarteten Präsenz- und Praxiszeiten lassen erwarten, dass eine gute Betreuung der Studierenden stattfindet und ausreichend Zeit für Vor- und Nachbereitung für die Studierenden eingeplant wird. Die Durchführung und die Organisation der Praxisphasen erscheint aber noch verbesserungsfähig. So muss die Hochschule sicherstellen, dass die Praxistransferphasen unter fachärztlicher Aufsicht im ärztlichen Dienst und nicht im pflegerischen oder einem anderen Berufsfeld stattfinden. Dies muss sich entsprechend in den vertraglichen Vereinbarungen mit den Praxispartner:innen wiederfinden. Darüber hinaus zielt der Studiengang Physician Assistance (B. Sc.) bundesweit darauf ab, dass PAs durch das Studium in Anlehnung an die Stellungnahme der Bundesärztekammer und Kassenärztlichen Bundesvereinigung aus 2017 bundesweit gleiche Kompetenzen erlangen. Dementsprechend erwartet die Gutachter:innengruppe eine Anpassung des Logbuches, sodass eine Differenzierung der numerisch bezifferten Tätigkeitsnachweise je nach originärer Tätigkeit der/des PA-Studierenden ausbleibt. Zudem empfiehlt die Gutachter:innengruppe das Logbuch stärker an Kompetenzen zu orientieren und weniger an absoluten Zahlen der Tätigkeiten.

Die Lehrveranstaltungen werden in Blockphasen und online durchgeführt. Um dem Profilanpruch berufsbegleitend jedoch vollumfänglich gerecht zu werden, sollte die Hochschule sicherstellen, dass die gesamte Arbeits- und Studienzeit der Studierenden eine Vollzeitbeschäftigung nicht überschreitet.

Die Personalausstattung des Studiengangs ist nach Ansicht der Gutachter:innen grundsätzlich ausreichend. Da die Hochschule den Bereich der Gesundheitswissenschaften erst ausbaut, steht erst eine hauptamtliche professorale Stelle in diesem Bereich zur Verfügung. Ein hoher Anteil der Lehre wird deshalb aktuell von Lehrbeauftragten erteilt, die aus Sicht der Gutachter:innen eine hohe fachliche Expertise mitbringen. Es erscheint vor diesem Hintergrund dringend angeraten, hier weitere Stellen zu schaffen. Dabei sollte insbesondere auf die Besetzung zumindest einer Professur mit einem Arzt oder einem/einer Physician Assistantgeachtet werden.

Der Studiengang verfügt über eine gute Ressourcenausstattung und die Hochschule Anhalt investiert weiterhin in den Ausbau dieses Bereichs. Die Gutachter:innen empfehlen jedoch, weitere Ressourcen im Mittelbau zu schaffen, um die umfangreiche Studiengangorganisation besser abzusichern.

Die Hochschule Anhalt unterstützt den Studiengang mit einem umfassenden Qualitätssicherungskonzept und fördert Mobilität, Gleichstellung und Chancengleichheit.

Der Studiengang wird parallel zum Standort Köthen auch am An-Institut Papenburg angeboten. Dieses ist rechtlich unabhängig; für die Durchführung der Lehre wurde ein Kooperationsvertrag geschlossen. Im Rahmen der Begutachtung blieb jedoch weitgehend unklar, ob und wie die Hochschule Anhalt eine ordnungsgemäße Durchführung der Lehre am Institut Papenburg absichert. Die Lehrenden sollen zwar von der Hochschule berufen werden, haben aber eine vertragliche Bindung ausschließlich mit dem Institut. Weder zur Durchführung der Lehre noch zu Prüfungen wurden schlüssige Unterlagen vorgelegt. Durch den großen räumlichen Abstand dürfte ein Zugriff der Studierenden auf Beratungsleitungen und Serviceeinrichtungen der Hochschule schwer möglich sein. Auch Maßnahmen der zentralen Qualitätssicherung erscheinen auf diese Distanz schwer umsetzbar. Hierzu wurden entsprechende Auflagen formuliert.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang umfasst insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte, der Abschluss ist innerhalb einer Regelstudienzeit von sieben Semestern vorgesehen (siehe § 2 Abs. 5 und § 4 der Studien- und Prüfungsordnung, im Folgenden SPO). Die Absolvent:innen erhalten einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

Der Studiengang weist im Verhältnis zu einem Vollzeitstudium eine um ein Semester verlängerte Regelstudienzeit auf, um den besonderen Anforderungen eines berufsbegleitenden Studiums gerecht zu werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang sieht das Erstellen einer Abschlussarbeit vor, mithilfe derer die Studierenden nachweisen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine fachspezifische Fragestellung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden bearbeiten können. Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt gemäß § 7 Abs. 3 SPO 20 Wochen und wird im Rahmen des Moduls „Bachelorarbeit“ angefertigt.

Der Studiengang ist anwendungsorientiert und weiterbildend. Die weiterbildende Studienform ist damit begründet, dass alle Studienbewerber:innen über eine abgeschlossene Ausbildung in einem staatlich anerkannten Gesundheitsberuf verfügen müssen. (vgl. § 1 Abs. 2 SPO). Die Qualifikationsziele und Studieninhalte bauen gezielt hierauf auf (siehe Ausführungen zu § 12 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 MRVO im vorliegenden Bericht). Die Anwendungsorientierung des Studiengangs lässt sich am starken Praxisbezug der Lehrinhalte erkennen (siehe Ausführungen zu § 12 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 MRVO im vorliegenden Bericht).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Nicht relevant, da es sich nicht um einen Masterstudiengang handelt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach bestandener Abschlussprüfung vergibt die Hochschule den akademischen Grad Bachelor of Science (B. Sc.). Die Bezeichnung des Abschlussgrads ist kongruent zur fachlichen Ausrichtung des Studiengangs. Es wird nur ein akademischer Grad verliehen.

Die im Rahmen der Stellungnahme vorgelegte Vorlage für das Diploma Supplement entspricht nicht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Es wird folgende Auflage empfohlen:

Die im Rahmen der Stellungnahme vorgelegte Vorlage für das Diploma Supplement entspricht nicht der 2018 zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung. Die Hochschule muss sicherstellen, dass mit dem Zeugnis die korrekte und vollständige Fassung ausgestellt wird.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig in Module gegliedert, die thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters vermittelt werden können.

Alle Module, außer dem Modul „Bachelorkolloquium“, erfüllen die Mindestmodulgröße von fünf ECTS-Leistungspunkten. Das Kolloquium erfolgt nach Einreichen der Bachelorarbeit und wird im Rahmen des Bachelorarbeitsmoduls inhaltlich vorbereitet. Es handelt sich also nicht um eine semesterbegleitende, sondern eine punktuelle Veranstaltung, weshalb der vergleichsweise geringe Modulumfang von zwei ECTS-Leistungspunkten für das „Bachelorkolloquium“ gerechtfertigt ist.

Die Modulbeschreibungen enthalten die Inhalte und Qualifikationsziele eines Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls und auch grundsätzlich die Angaben zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang und -dauer). Es fällt allerdings auf, dass in allen Modulen, die mit einer Hausarbeit bzw. einer schriftlichen Ausarbeitung abschließen, keine Angaben zum Umfang der Arbeiten vorhanden sind. Dies sind beispielsweise die Module

„Medizinische Psychologie, Soziologie und Ehtik“, „Gesundheitsökonomie und Recht“ oder das Modul „Bachelorarbeit“. Hinzu kommt, dass auch in Anlage 1 der SPO, aus der die Modulstruktur des Studiengangs hervorgeht, keine Angaben zum Umfang der Hausarbeiten enthalten sind. Die Hochschule muss diese Angaben in den Modulbeschreibungen und der SPO (mindestens in einem der beiden Dokumente) ergänzen, um die Voraussetzungen gemäß § 7 MRVO zu erfüllen.

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme ein Modulhandbuch mit den erforderlichen Angaben nachgereicht. Die empfohlene Auflage wird als erfüllt betrachtet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bewertung von Studienleistungen wird das European Credit Transfer System (ECTS) zugrunde gelegt. Hierbei setzt die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

In den Semestern eins bis sechs ist der Erwerb von jeweils 26 ECTS-Leistungspunkten, im siebten Semester ist der Erwerb von 24 ECTS-Leistungspunkten vorgesehen. Der reduzierte Workload pro Semester wird durch die etwas längere Regelstudienzeit (sieben Semester) erreicht und spiegelt die Bedürfnisse berufsbegleitend Studierender wider (siehe § 12 Abs. 6 MRVO besonderer Profilanpruch im vorliegenden Bericht).

Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt zwölf ECTS-Leistungspunkte.

Der Studiengang umfasst insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung von 30 Zeitstunden. Dies ist in § 2 Abs. 1 SPO festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung und Anrechnung von hochschulisch und außerhochschulisch erworbenen Leistungen ist in § 6 SPO geregelt.

Im In- oder Ausland hochschulisch erbrachte Leistungen können demnach auf Vorschlag der Studienfachberatung anerkannt werden. Auch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können nach Vorschlag der Studienfachberatung nach einer Äquivalenzprüfung auf Module der Studiengänge angerechnet werden. Maximal können bis zu einem Drittel der für den Studiengang insgesamt vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte in Form von außerhochschulisch erbrachten

Leistungen angerechnet werden. Zuständig für die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen ist der Prüfungsausschuss.

Unklar bleibt hierbei eine mögliche Antragstellung durch die Studierenden, daher sollte die Hochschule entsprechende Möglichkeiten für die Studierenden schaffen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung:

Derzeit wird der Anrechnungs- oder Anerkennungsprozess durch die Studienfachberatung angestoßen. Die Hochschule sollte entsprechende Möglichkeiten der Antragstellung für die Studierenden schaffen bzw. in der Formulierung der SPO transparenter herausarbeiten.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Studiengang Physician Assistance ist 2020 gestartet und es konnten von der Studiengangsleitung erste Erfahrungen mit dem Studiengangskonzept und dessen Umsetzung gesammelt werden. Über die Konzeptbegutachtung konnten somit diese ersten Erfahrungen in die Begutachtung mit einbezogen werden. Insbesondere zeigt sich hier eine hohe Dynamik in der Entwicklung, da von Beginn an Feedback der Studierenden einbezogen und für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt wurde. Diese hohe Dynamik führte aber auch dazu, dass im Verlauf des Verfahrens mehrmals geänderte Unterlagen nachgereicht wurden (siehe Kapitel 3.1). Es wurde auch deutlich, dass der Studiengang in enger Zusammenarbeit mit einschlägigen Fachverbänden entwickelt wurde. Die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs wurde deshalb von den Gutachter:innen grundsätzlich bestätigt und der Schwerpunkt der Begehung lag in der Betrachtung der Umsetzung als berufsbegleitenden und weiterbildenden Bachelorstudiengang, insbesondere mit Blick auf die im Studium geforderten Praxisinhalte und deren Betreuung in der klinischen Praxis.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind in § 2 der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Demnach bildet der Studiengang Physician Assistants aus, die im klinischen Alltag delegierbare Tätigkeiten der Ärzt:innen übernehmen. Absolvent:innen sind demnach in der Lage, medizinische komplexe Sachverhalte korrekt einzuordnen und Situationsgerecht zu reagieren. Laut Selbstbericht verfügen die Absolvent:innen über ein kritisches Verständnis von Theorien und Grundsätzen des medizinischen Arbeitens. Sie können komplexe Probleme bezogen auf alle Dimensionen der Patient:innenversorgung lösen und innovativ mitdenken und können komplexe Tätigkeiten und Projekte der Patient:innenversorgung ohne Delegationsbedarf übernehmen, sowie als Multiplikator:innen Wissen vermitteln, in interprofessionellen Konstellationen kommunizieren und Mitarbeitende anleiten.

Die Qualifikationsziele orientieren sich demnach am Katalog der Bundesärztekammer (BÄK) für das Tätigkeitsprofil des Physician Assistance.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele sind nach Auffassung der Gutachter:innen klar formuliert. Sie stellen sicher, dass eine breit angelegte Ausbildung erfolgt, die Absolvent:innen auf eine Tätigkeit als Physician Assistants adäquat vorbereitet.

Die Gutachter:innen konnten sich neben den eingereichten Unterlagen auch im Gespräch mit den Studierenden davon überzeugen, dass sich die Qualifikationsziele am Abschlussniveau 6 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulen in der aktuellen Fassung (DQR) richten. Die Gutachter:innen bestätigen, dass die Qualifikationsziele die Richtlinien der BÄK berücksichtigen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Studiengangskonzept wurde laut Selbstbericht in Anlehnung an das Positionspapier der BÄK und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung entwickelt. Es vermittelt demnach Kompetenzen in den Bereichen medizinisches Fachwissen, Kommunikation, ethisches Handeln, interprofessionelle Zusammenarbeit, Forschung und Selbstentwicklung sowie verschiedenen Bezugswissenschaften. Das medizinische Fachwissen wird anhand definierter Probleme und Patient:innenfälle erarbeitet und vertieft. Die Lehre baut hierbei laut Selbstbericht auf die zuvor in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf.

Der Studiengang Physician Assistance umfasst lt. Studienablaufplan 24 Pflicht- und 3 Wahlpflichtmodule, die sich in die folgenden Modulbereiche gliedern:

- Therapie mitgestalten: 92 ECTS-Leistungspunkte
- Klinische Prozesskette mitgestalten: 26 ECTS-Leistungspunkte
- Versorgungssysteme mitgestalten: 15 ECTS-Leistungspunkte
- Wissens- und Selbstmanagement gestalten: 29 ECTS-Leistungspunkte
- Wahlpflichtbereich: 18 ECTS-Leistungspunkte

Davon sind laut Selbstbericht 25 Module mit integrierten Praxisphasen konzipiert. Der Studiengang wird gemäß Darstellung der Hochschule als berufsbegleitendes Studium an zwei Ausbildungsorten mit gemeinsamer Verantwortung von Wissenschaft und Praxis angeboten. Die Verzahnung von Theorie und praktischen Ausbildungsphase am Praxisort orientiert sich nah am Anforderungsprofil des künftigen Berufs. Während des gesamten Studiums führen die Studierenden Praxisaufträge laut Studienplan aus, welche die Integration erworbener Kenntnisse

und Fertigkeiten in die Praxis ermöglichen. Diese Praxisaufträge werden über das Logbuch dokumentiert. Die im Logbuch zu erbringenden Leistungen werden je nach Arbeitsstätte (Klinik, Fachärzt:innenpraxis, Hausärzt:innenpraxis) der Studierenden unterschieden. Das Erreichen der Kompetenzziele wird im Logbuch anhand der für die jeweiligen Tätigkeiten aufgebrauchten Arbeitsstunden nachgewiesen.

Der Präsenzunterricht findet in Blockveranstaltungen über das Semester verteilt statt. Zu Semesterbeginn findet eine 5-tägige Blockveranstaltung statt, zudem sind monatliche Blockveranstaltungen im Umfang von drei bis vier Tagen vorgesehen. Diese verbinden theoretische Lehrinhalte mit praktischen Übungen. Jeden Mittwochnachmittag (außer während der Blockveranstaltungen) finden Lehrveranstaltungen online statt. Für die Präsenzphasen gilt eine Anwesenheitspflicht, die von der Studiengangsleitung erfasst wird. So wird sichergestellt, dass insbesondere bei praktischen Fertigkeiten die erforderlichen Kompetenzen erreicht werden.

Laut Selbstbericht können Studierende die Praxisaufträge entweder am eigenen Arbeitsplatz absolvieren oder über Praktika in anderen Fachabteilungen. Hierfür benennen die Arbeitgeber:innen und / oder Praktikumpartner:innen innerhalb der jeweiligen Fachabteilungen geeignete Mentor:innen (Fachärzt:innenstand), die die Studierenden während des Studiums betreuen. Zusätzlich sind Praktika in anderen Fachabteilung essenzieller Bestandteil des Lehrplans.

Die Studiengangsleitung hat im Laufe des Verfahrens das Verhältnis von Präsenz- (1472 h) und Selbststudium (2308 h) sowie die Praxisanteile (1620 h) geändert. Der neue Studien- und Prüfungsplan wurde nachgereicht, ist aber noch nicht auf der Homepage veröffentlicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innengruppe beurteilt den Aufbau des Studiengangs als adäquat, um die Qualifikationsziele zu erreichen. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Die Lehrinhalte sind nach Ansicht der Gutachter:innen stimmig, bauen sinnvoll aufeinander auf. Zudem sind sie gut auf das Berufsbild des Physician Assistance bezogen und bereiten die Studierenden entsprechend umfänglich auf den späteren Beruf vor. Die Gutachter:innen begrüßen, dass die Hochschule den Anteil der Präsenzlehre erhöht hat, und gehen davon aus, dass der erhöhte Anteil an Präsenzzeit in mindestens dieser Höhe bestehen bleibt. Es ist relevant, dass diese Änderung auch aus den offiziellen Studiengangsdokumenten hervorgeht und kongruent in allen Veröffentlichungen der Hochschule vorgenommen wird.

Die Gutachter:innen begrüßen, dass die Praxisleistungen der Studierenden transparent im Logbuch eingetragen und somit nachgewiesen werden. Da der Studiengang aber als berufsbegleitend und nicht berufsintegrierend beworben und akkreditiert wird, kann aus Sicht der

Gutachter:innen die parallel ausgeführte Berufstätigkeit nicht Grundlage von Studienleistungen sein. Da außerdem ein einheitlicher Abschluss verliehen wird, muss die Hochschule sicherstellen, dass auch die von den Studierenden erbrachten (Praxis-)Leistungen gleichwertig sind. Dementsprechend erwarten die Gutachter:innen, dass die Unterscheidung der in der Praxisphase erbrachten Stunden nicht auf Basis der ordinären Arbeitsbereiche erfolgt. Die zu erbringenden Leistungen im Logbuch müssen somit für alle Studierenden gleich sein.

Das Studiengangskonzept stellt nach Ansicht der Gutachter:innen nicht ausreichend sicher, dass die Praxisphasen im ärztlichen Dienst unabhängig von der parallel ausgeübten Berufstätigkeit in pflegerischen oder anderen Berufsfeldern erbracht werden. Die Gutachter:innen erwarten, dass die Kooperationsverträge mit den Praxispartner:innen der Hochschule sicherstellen, dass die Praxisphasen der Studierenden ausschließlich im ärztlichen Dienst und unter fachärztlicher Aufsicht erfolgen (siehe auch § 19 Kooperationen mit Nichthochschulischen Einrichtungen).

Die Gutachter:innen empfehlen, den Nachweis der erreichten Kompetenzen in den Praxisphasen stärker an den von der Bundesärztekammer definierten Kompetenzdimensionen auszurichten und weniger an absoluten Zahlen.

Im Rahmen der Stellungnahme wurde ein korrigiertes Logbuch und ein neuer Kooperationsvertrag nachgereicht. Die hierzu empfohlenen Auflagen können aus Sicht der Gutachter:innen entfallen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

Auflage: Der im Rahmen der Begehung nachgereichte Studien- und Verlaufsplan stimmt nicht mit dem auf der Homepage veröffentlichten Anhang der SPO überein. Die Hochschule muss daher diese Änderung aber transparent veröffentlichen und gegebenenfalls von den Gremien bestätigen lassen.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Gutachter:innen empfehlen, den Nachweis der erreichten Kompetenzen in den Praxisphasen stärker an den von der Bundesärztekammer definierten Kompetenzdimensionen auszurichten und weniger an absoluten Zahlen.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang ist im Rahmen der Modularisierung so aufgebaut, dass eine studentische Mobilität nach jedem Semester möglich ist. Ein obligatorisches Mobilitätsfenster ist jedoch nicht vorgesehen, da die parallele Berufstätigkeit Auslandsaufenthalte zusätzlich erschwert.

Die Hochschule Anhalt fördert grundsätzlich die studentische Mobilität, ist laut Selbstbericht Teil der Erasmus Charta. Das International Office der Hochschule sieht sich als Schnittstelle für die internationalen Aktivitäten der Hochschule Anhalt und informiert und berät Studierende zu Organisation und Finanzierung von Auslandsaufenthalten.

Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung, Dauer und Anerkennung von Leistungen werden die Studierenden laut Selbstbericht durch die Studienfachberatung und den Prüfungsausschuss unterstützt. Die Hochschule erkennt gemäß § 23 der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen² Leistungen, die in anderen Studiengängen erworben wurden, an, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen eines Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule fördert die Mobilität der Studierenden aus Sicht der Gutachter:innen ausreichend und bietet umfangreiche Unterstützungsangebote an. Das International Office informiert auf der Webseite umfangreich über Möglichkeiten und Anforderungen für Auslandsaufenthalte und die zu beachtenden Regularien.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Dem Studiengang Physician Assistance ist eine laut Selbstbericht eine Professur zugeordnet (1 VzÄ). Die Professur ist am Standort Köthen vorgesehen. Weitere Lehre im Bereich der Naturwissenschaftlichen Grundlagen und der angewandten Biowissenschaften wird von Lehrenden des Fachbereichs ausgebracht. Die Hochschule Anhalt bietet umfangreiche Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrende an, die u. A. über das Center of Advanced Scientific Education angeboten werden. Für die Integration digitaler Lehre stellt die Hochschule unterschiedliche Dienste bereit (z. B. Moodle, WebUntis, HIS-QIS Prüfungsportal) und unterstützt die Lehrenden bei der Umsetzung.

² https://www.hs-anhalt.de/fileadmin/Dateien/Ordnungen/10_AB_SPO_BA_160921.pdf

Durch die enge Einbindung der beruflichen Praxis in den Curricula und die damit verbundene enge Verknüpfung theoretische und praktischer Lehrinhalte, wird ein großer Teil der medizinischen Kernfächer von in der Patientenversorgung tätigen Ärzt:innen gelehrt.

Im Studiengang sind laut der nachgereichten Kapazitätsplanung 1472 Stunden Präsenzlehre zu leisten. Davon werden am Standort Köthen 165,5 Stunden von Professor:innen der Hochschule Anhalt erbracht sowie 1306,5 h durch Lehrbeauftragte. Des Weiteren werden 560 Stunden Praxisanleitung durch Mitarbeiter:innen im Akademischen Mittelbau erbracht. Die Hochschule hat aktuell keine hauptamtlichen Lehrenden aus dem Bereich der Gesundheitswissenschaften. Die von hauptamtlichen Lehrenden angebotene Lehre findet somit überwiegend in den Bereichen der Grundlagenfächer Chemie, Physik, Biologie und Recht statt.

Am AN-Institut Papenburg wird der Studiengang unabhängig durchgeführt. Es stehen dort keine hauptamtlichen Lehrenden der Hochschule zur Verfügung; die Lehre wird laut nachgereichter Kapazitätsplanung ausschließlich von Lehrbeauftragten erbracht, wovon aktuell lt. Hochschule 229 Stunden durch im Lehrauftrag beschäftigte externe Professor:innen erbracht werden. Eine Aufstellung der am Standort Papenburg eingesetzten Lehrbeauftragten hat die Hochschule nachgereicht.

Die Hochschule Anhalt hat Verfahren zur Berufung von Professuren³ und der Vergabe von Lehraufträgen.⁴

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachter:innen ist fachliche Ausrichtung und Erfahrung der im Studiengang Physician Assistance lehrenden Personen geeignet, eine fachlich gute Lehre am Standort Köthen anzubieten. Das hohe Engagement der Studiengangsleitung und der Lehrenden hat sich in den Gesprächen während der Vor-Ort-Begehung bestätigt. Insbesondere die enge Verzahnung von Theorie und Praxis durch den Einbezug von in der Patientenversorgung tätigen Ärzt:innen gewährleistet eine Ausbildung, die den Anforderungen in der beruflichen Praxis gerecht wird.

Entsprechend erwarten die Gutachter:innen, den Studiengang mit einer weiteren hauptamtlichen Stelle auszustatten. Um langfristig sicherstellen zu können, dass die Lehre in den medizinischen Kernfächern von medizinischen Fachpersonen durchgeführt wird, empfehlen die Gutachter:innen dringend, diese Stelle zu mindestens 50% mit einem/er Arzt/Ärztin oder einem/einer Physician Assistant zu besetzen.

³

https://www.hs-anhalt.de/fileadmin/Dateien/Ordnungen/87_A_01__Berufungsordnung_mit_Anlagen_Datenschutz_Befangenheit_210915.pdf

⁴ https://www.hs-anhalt.de/fileadmin/Dateien/Ordnungen/LAO_2014Komplett201602.pdf

Die am Standort Papenburg laut nachgereichter Liste eingesetzten Lehrpersonen sind aus Sicht der Gutachter:innen grundsätzlich fachlich geeignet, eine angemessene Lehre im Studiengang zu erbringen. In den Gesprächen mit der Studiengangsleitung wurde allerdings deutlich, dass die Auswahl der Lehrenden entgegen den im Kooperationsvertrag vereinbarten Regelungen nicht durch die Studiengangsleitung, bzw. die Hochschule Anhalt erfolgt, sondern von der (rechtlich unabhängigen) Institutsleitung. Die Gutachter:innen empfehlen dringend, dass die Hochschule Anhalt nachweist, dass sie die Lehrenden am Standort Papenburg auf Basis der Lehrauftragsordnung der HS Anhalt angestellt werden und eine regelmäßige Überprüfung der Lehre durch die HS Anhalt stattfindet.

Die Hochschule hat in der Stellungnahme Unterlagen zur Berufung von Lehrenden in Papenburg nachgereicht, woraufhin die entsprechende Empfehlung einer Auflage zurückgezogen wurde.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

Auflage: Um die Lehre in medizinischen Kernfächern dauerhaft sicherstellen zu können, muss die Hochschule den Studiengang mit einer weiteren Stelle auszustatten. Die Gutachter:innen empfehlen, diese zu mind. 50 % mit einem/er Arzt/Ärztin oder einem/einer Physician Assistant zu besetzen.

Dringende Empfehlung:

Die Gutachter:innen empfehlen dringend, dass am Standort Papenburg eine regelmäßige Überprüfung der Lehre in enger Abstimmung mit der Studiengangsleitung durchgeführt wird.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Dem Studiengang stehen die Räume der HS Anhalt zur Verfügung. Diese sind den Erfordernissen der Lehrveranstaltungen entsprechend mit Medientechnik (Whiteboard, Beamer, Großdisplay) ausgestattet. Die Räume verfügen über die technische Ausstattung für Online-Lehre (auch hybrid). Ansonsten stehen Lehrenden und Studierenden die üblichen IT-Angebote zur Verfügung (E-Mail, HIS-QIS, Moodle, Web-Untis).

Die Hochschulbibliothek hat als zentrale Organisationseinheit der Hochschule Anhalt mit ihren drei Standorten laut Selbstbericht die primäre Aufgabe, alle Hochschulangehörigen in den Bereichen des Studiums, der Lehre sowie der Forschung zu unterstützen. Der Bestand der Bibliothek der Hochschule Anhalt setzt sich aus verschiedenen Publikationsformen zusammen.

Die Medienerwerbung orientiert sich gemäß den aktuellen Erfordernissen von Forschung und Lehre und damit laut Selbstbericht maßgeblich an den Wünschen der Fachbereiche sowie den Inhalten der Lehrveranstaltungen und Studienmodule. Die Hochschulbibliothek bietet an ihren drei Standorten in Köthen, Dessau und Bernburg den Zugriff auf 339.590 vor allem deutsch- und englischsprachige Medien wie Lehrbücher, Fachbücher, Zeitschriften, Normen, Hochschulschriften, DVDs, eBooks, eJournals und Fachdatenbanken. Davon sind 96.812 Printmedien und 242.778 Onlinemedien. Die Bibliothek ist mit 233 Arbeitsplätzen an allen Standorten ausgestattet (davon 34 voll ausgestattete Nutzer-PC-Arbeitsplätze), WLAN, Einzelarbeitsplätzen, Gruppenarbeitsbereichen sowie Druck- und Scanmöglichkeiten ein optimaler Lernort für Studierende. Neben Nutzerschulungen zur Vermittlung von Recherche-, Medien und Informationskompetenz werden auch Führungen und individuelle Beratungen vor allem zum Thema Publizieren angeboten.

Die Bibliothek hat während der Vorlesungszeit Mo. – Do. von 9.30 Uhr bis 19.00 Uhr und Freitags bis 17.30 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten reduzieren sich der Prüfungszeit (Mo. – Do. 9.30 Uhr bis 17:00, Fr. bis 15.00 Uhr) und in der vorlesungsfreien Zeit (Mo. – Do. 9.30 bis 15.00 Uhr, Fr. bis 13.00 Uhr).

Die Hochschule plant aktuell Anschaffung in Bereich der Medizintechnik in Höhe von 458.900 EUR.

Am Standort Papenburg steht den Studierenden ein Skills-Lab zur Verfügung, dass von allen Studierenden der Hochschule genutzt werden kann. Auf die Bestände der Bibliothek kann vom Standort Papenburg online zugegriffen werden, es ist jedoch keine eigene Fachbibliothek vorhanden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen konnten sich auf Basis der eingereichten Unterlagen und im Gespräch mit Lehrenden und Studierenden von der guten Ausstattung des Studiengangs und der Hochschule überzeugen. Die zur Verfügung stehenden Räume entsprechen den aktuellen Anforderungen ebenso wie die digitale Infrastruktur. Insbesondere begrüßen die Gutachter:innen die geplanten Investitionen im Bereich der Biomedizin und das vorhandene Skills-Lab.

Am Standort Köthen stehen mit den beiden Mitarbeiter:innen lediglich minimale Kapazitäten für die Studienorganisation zur Verfügung. Die Gutachter:innen erwarten, dass weitere Stellen geschaffen werden, um die aufwändige Studienplanung langfristig sicherzustellen.

Am Standort Papenburg (AN-Institut) stehen keine Mitarbeiter:innen für die Studienorganisation zur Verfügung. Hierdurch ist eine angemessene Studiengangsorganisation nicht gewährleistet. Die Gutachter:innen erwarten, dass ausreichend hauptamtliches Personal am Standort Papenburg für die Studienorganisation eingestellt wird.

Die Ausstattung sowie die Öffnungszeiten der Bibliothek am Standort Köthen sind gut bemessen und auch die Studierenden halten die zur Verfügung stehenden Bestände und Arbeitsplätze für ausreichend. Die Gutachter:innen regen insbesondere mit Blick auf den berufsbegleitenden Charakter des Studiengangs an, die Verfügbarkeit digitaler Zeitschriften und Ressourcen langfristig im Blick zu behalten.

Die Hochschule hat in der Stellungnahme auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Literatur über den Online-Zugang zum Bibliothekssystem hingewiesen. Die Gutachter:innen betrachten die Auflage als erfüllt, empfehlen jedoch, die ausreichende Verfügbarkeit von Literatur regelmäßig zu überprüfen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

Auflage: Die Hochschule muss sicherstellen, dass am Standort Papenburg ausreichend Personal für die Studienorganisation dauerhaft zur Verfügung steht.

Auflage: Die Hochschule muss die personelle Ausstattung an beiden Standorten erhöhen, um die aufwändige Studienorganisation sicherstellen zu können.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Prüfungen im Studiengang richten sich laut Selbstbericht an den Vorgaben in § 15 der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen.⁵ Die studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung regelt, dass zwölf benotete Klausuren, sechs schriftliche benotete Hausarbeiten, vier benotete mündliche-praktische Prüfungen sowie das Verfassen einer Bachelorthesis und eines Bachelorkolloquiums vorgesehen sind. Diese Prüfungen sind modulbezogen und in den jeweiligen Modulbeschreibungen hinterlegt. Schriftliche Klausuren dauern in der Regel 90 min, mündliche Prüfungen 30 min. Dies ist in der SPO des Studiengangs in Anlage 1 geregelt. Hinzu kommen sechs Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen. Grundsätzlich ist eine aktive Teilnahme als Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten vorgesehen. Diese wird von den Lehrpersonen dokumentiert und von der Studiengangsleitung zusammengefasst.

⁵ https://www.hs-anhalt.de/fileadmin/Dateien/Ordnungen/10_AB_SPO_BA_160921.pdf

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsformen ermöglichen aus Sicht der Gutachter:innen grundsätzlich eine Überprüfung der Lernergebnisse und sind modulbezogen und kompetenzorientiert. In den Gesprächen mit den Studierenden hat sich bestätigt, dass die erwarteten Leistungen frühzeitig bekannt gegeben werden. Die Studierenden haben bestätigt, dass die mündlichen Prüfungen meist einen praktischen Anteil haben, sie würden sich aber einen noch höheren Anteil an Praktischen Prüfungen wünschen. Dies bestätigt den Eindruck der Gutachter:innen, die daher empfehlen, die Zahl der schriftlichen und mündlichen Prüfungen zu reduzieren und alternative Formate der Kompetenzüberprüfung zu fördern, z. B. OSCE-, Projekt- und Präsentationsprüfungen.

Im Rahmen der Begehung wurde deutlich, dass die Prüfungen am Standort Papenburg in der Regel nicht mit der Studiengangsleitung abgestimmt werden. Dies entspricht nicht den Vereinbarungen im Kooperationsvertrag. Die Gutachter:innen empfehlen, dass die Prüfungsunterlagen grundsätzlich von der Studiengangsleitung genehmigt werden und empfehlen, dass eine Vertreter:in der Hochschule bei Prüfungen anwesend ist. Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme Informationen zur Prüfungsgestaltung nachgereicht. Die Gutachter:innen betrachten die empfohlene Auflage als erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Gutacher:innen empfehlen, die Zahl der schriftlichen und mündlichen Prüfungen zu reduzieren und alternative Formate der Kompetenzüberprüfung zu fördern.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) enthält als Anhang einen Studienverlaufsplan, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden hervorgeht. Dort sind die erwarteten Präsenz-, Selbstlern- und Praxiszeiten nochmals kompakt dargestellt.

Die Lehrveranstaltungen finden in Blockunterricht statt: eine Woche kompakt zu Beginn jedes Semesters und einmal im Monat eine Blockphase von drei Tagen. Die Semesterplanung erfolgt im Voraus für mind. zwei Jahre. Zusätzlich finden jeden Mittwochnachmittag online Seminare statt.

Die erwarteten Praxiszeiten werden von den Studierenden in der Regel in Eigenregie organisiert und mit den Praxispartner:innen abgestimmt.

Im Rahmen der Begehung wurde bestätigt, dass die Mitarbeiter:innen des Studiengangs für die Beratung der Studierenden zur Verfügung stehen. Des Weiteren haben die Studierenden die Möglichkeit, die umfangreichen Beratungsangebote der Hochschule in Anspruch zu nehmen: Studierenden-Service-Center, IT-Servicecenter, International Office.

Eine Studienplanung für den Standort Papenburg liegt nicht vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe werden am Standort Köthen angemessene Maßnahmen eingesetzt, um die Studierbarkeit sicherzustellen. Dazu gehören vor allem ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb sowie die Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen. Durch die Durchführung der Veranstaltungen in Blockseminaren wird der besonderen Herausforderung durch die parallele Berufstätigkeit Rechnung getragen.

In dem Gespräch mit den Studierenden vom Standort Köthen hat sich gezeigt, dass die Organisation der Präsenzzeiten gut mit dem beruflichen Alltag verbunden werden kann und sie keine Studienzeiterverlängerung erwarten. Es scheint jedoch für manche Studierende problematisch, ausreichend Zugang zu Praxispartner:innen zu bekommen, um alle im Logbuch geforderten Leistungen zeitnah erbringen zu können. Die Gutachter:innen empfehlen deshalb, dass die Hochschule Ressourcen bereitstellt bzw. mit Praxispartner:innen vereinbart, um Studierenden die Erbringung der Praxiszeiten innerhalb der geforderten Zeiten zu ermöglichen.

Die Gutachter:innen halten die von der Hochschule im Selbstbericht empfohlene parallele Arbeitszeit von max. 75 % einer Vollzeitstelle für zu hoch und sprechen sich dafür aus, den Bewerber:innen und Studierenden einen geringeren Arbeitsumfang zu empfehlen. Gerade vor dem Hintergrund, dass der Studiengang mit 25 ECTS-Leistungspunkten pro Semester eine, für einen berufsbegleitenden Studiengang, recht hohe Arbeitsbelastung ausweist. Die Gutachter:innen empfehlen dringend, die erwartete Arbeitszeit zu reduzieren, um Studium und Beruf besser miteinander vereinbaren und Überlastungen vermeiden zu können (siehe § 12 Abs. 6, besonderer Profilanpruch).

Die Hochschule hat Informationen zur Studienorganisation im Rahmen der Stellungnahme nachgereicht. Die Gutachter:innen betrachten die formulierte Erwartung als erfüllt, dass für den Standort Papenburg schlüssig dargelegt wird, wie der Studienbetrieb dort organisiert ist und wie die Studierbarkeit sichergestellt werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang ist laut Selbstbericht als berufsbegleitender, weiterbildender Studiengang mit einer Verzahnung von Theorie und Praxis konzipiert. Die Studierenden müssen als Zulassungsvoraussetzung eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Gesundheitsfachberuf nachweisen.

Von insgesamt 5.400 Stunden Arbeitszeit müssen die Studierenden 1.472 Stunden Präsenz, 2.300 Stunden Selbststudium und 1.620 Stunden Praxistransferphasen erbringen. Die Präsenzzeiten sind ausschließlich als Blockarbeitsphasen organisiert, die an lange im Voraus festgelegten Zeiten stattfinden. Dies ist eine Blockwoche zu Beginn des Semesters sowie monatlich drei Tage immer in der ersten Woche jeden Monats im Semester. Zusätzlich finden jeden Mittwochnachmittag online-Veranstaltungen statt.

Die Studierenden wenden während des Studiums 1.620 nachzuweisende Stunden zum Erlernen praktischer Fertigkeiten in einer integrierten Praxisphase auf. Die Praxisphasen werden seitens der Hochschule betreut und mit Praxisaufträgen gestaltet.

Die Hochschule stellt eine Vielzahl digitaler Dienste zur Unterstützung des Lernens wie studienorganisatorischer Aspekte bereit.

Es liegen vom Standort Papenburg keine Informationen darüber vor, wie auf die beruflichen Anforderungen der Studierenden eingegangen wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sind davon überzeugt, dass die Hochschule mit den dargestellten Maßnahmen zur Studienorganisation ausreichend auf die Berufstätigkeit der Studierenden eingeht. Insbesondere die Durchführung der Lehrveranstaltungen in Blockphasen trägt zu einem planbaren Studienbetrieb bei.

Die Gutachter:innengruppe betont aber an dieser Stelle nochmals, dass es sich um ein berufsbegleitendes Profil handelt. Die von der Hochschule erwarteten Praxistransferphasen müssen aus Sicht der Gutachter:innen von der parallelen Berufstätigkeit fachlich abgegrenzt durchgeführt werden. Hierdurch erscheint eine maximale parallele Berufstätigkeit von 75 %, wie von der Hochschule im Selbstbericht empfohlen, nicht durchführbar. Die Gutachter:innen erwarten deshalb, dass die von den Studierenden erwartete Arbeitszeit zuzüglich der empfohlenen Berufstätigkeit eine Vollzeitbelastung nicht übersteigt.

Die Gutachter:innen erwarten, dass die Hochschule nachweist, dass am Standort Papenburg eine vergleichbare Studienorganisation stattfindet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

Auflage: Die Hochschule muss sicherstellen, dass die erwartete Arbeitszeit zuzüglich der empfohlenen Berufstätigkeit eine Vollzeitbelastung nicht übersteigt.

Auflage: Die Hochschule muss nachweisen, dass am Standort Papenburg eine vergleichbare Studienorganisation wie am Standort Köthen stattfindet.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule ist laut Selbstbericht Mitglied im Deutschen Hochschulverband Physician Assistance e.V. und in der Deutschen Gesellschaft Physician Assistants e.V. Hierüber erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Leitlinien und Empfehlungen zu den Qualifikationszielen, anzustrebenden Lernergebnissen und zur Didaktik seitens der einschlägigen hochschulübergreifenden Institutionen, Verbände und Arbeitskreise auf nationaler Ebene und internationaler Ebene sowie im Austausch mit Vertreter:innen dieser Institutionen.

Für die eigene Weiterbildung können Lehrende Angebote der hochschuldidaktischen Weiterbildung an der Hochschule Anhalt bzw. in Kooperation mit den anderen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt am Zentrum für Hochschuldidaktik und angewandte Hochschulforschung (ZHH) an der Hochschule Magdeburg-Stendal oder am Zentrum für multimediales Lehren und Lernen (@LLZ) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wahrnehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sind davon überzeugt, dass die Lehrenden, die hauptamtlich für den Studiengang Physician Assistance zuständig sind, über die aktive Mitarbeit und Mitgliedschaft in einschlägigen Berufs- und Wissenschaftsverbänden eine Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sicherstellen können. Dies ist nicht in gleicher Hinsicht für die Lehrbeauftragten erkennlich.

Die Gutachter:innen erwartet, dass die Hochschule regelmäßig sicherstellt, dass Lehrbeauftragte über aktuelle fachliche Entwicklungen hinsichtlich des Studiengangs Physician Assistance informiert sind und diese entsprechend in die Lehre übertragen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

Auflage: Die Hochschule muss sicherstellen, dass Lehrbeauftragte in der Lage sind, die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in der Lehre zu gewährleisten.

Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)

Nicht einschlägig.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Die HS Anhalt ist systemakkreditiert und hat laut Selbstbericht entsprechend ein Qualitätsmanagementsystem (QM-System) implementiert. Durch Prozesslenkung und verbindliche Vorgabedokumente sollen Abläufe und Ressourcen klar geregelt, Fehler vermieden und eine Qualitäts- und Servicesteigerung erreicht werden. Auf der Grundlage des §7 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 und der Evaluationsordnung der Hochschule Anhalt finden zur Qualitätssicherung der Lehre jedes Semester Studierendenbefragungen statt.

Die hochschulweiten Lehrevaluationen werden zentral von der Stabsstelle Qualitätsmanagement und mit Hilfe des Evaluationssystems EvaSys koordiniert und durchgeführt. Die zur Evaluation anstehenden Lehrveranstaltungen werden zu Beginn eines jeden Semesters von den entsprechenden Studiendekanaten an die Stabsstelle Qualitätsmanagement gemeldet. Dabei erfolgt die Meldung sowie Durchführung des Verfahrens auf Grundlage der geltenden Evaluationsordnung (§ 8, Abs. 1 - 7). Zum Ablauf der Evaluation werden Informationen auf der Homepage der Hochschule (<https://www.hs-anhalt.de/evaluation>) bereitgestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch das bestehende Qualitätsmanagementsystem ist aus Sicht der Gutachter:innen sichergestellt, dass ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs erfolgt. In den Gesprächen mit der Studiengangsleitung wurde deutlich, dass diese sehr am Feedback der Studierenden interessiert ist, eigene Erhebungen durchführt und bereits signifikante Änderungen am Studiengangskonzept auf Basis der Rückmeldungen umgesetzt hat. Auch im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass die Studiengangsleitung Feedback der Studierenden für die Weiterentwicklung des Studiengangs nutzt.

Für den Standort Papenburg liegen keine Informationen zu § 14 Studienerfolg vor.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

Auflage: Die Hochschule muss sicherstellen, dass am Standort Papenburg ausreichende Maßnahmen zum Studienerfolg durchgeführt werden, bzw. hochschulische QM-Maßnahmen am Standort durchgeführt werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Das Selbstverständnis der Hochschule und richtungsweisende Vorgaben zu Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich finden sich im Leitbild der Hochschule Anhalt. Die Hochschule verfügt außerdem über ein Konzept für chancengleiche und familienfreundliche Arbeits- und Studienbedingungen.⁶ Die relevanten Regelungen für die Studierenden zu Chancengleichheit, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich befinden sich in der Grundordnung der HS Anhalt⁷, der Immatrikulationsordnung⁸, der Ordnung für die Durchführung eines individuellen Teilzeitstudiums⁹ sowie den allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge¹⁰.

Für Fragen rund um Chancengleichheit und Nachteilsausgleich stehen als Ansprechpersonen Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte zur Verfügung. Diese sind über die Webseite der Hochschule zu erreichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sind davon überzeugt, dass die HS Anhalt ein umfassendes Konzept zu Chancengleichheit und Nachteilsausgleich hat, das sie im Studiengang entsprechend umsetzt. Die Umsetzung am AN-Institut Papenburg kann aufgrund der Sachlage nicht beurteilt werden. Dies wurde von den Studierenden in den Gesprächen bestätigt. Die Studiengangsunterlagen des Studiengangs sind allerdings nicht durchgängig in geschlechtergerechter Sprache verfasst. Die Gutachter:innen empfehlen, dass alle Studiengangsunterlagen und Informationsmaterialien entsprechend der Vorgaben der HS Anhalt in geschlechtergerechter Sprache verfasst werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

⁶ https://www.hs-anhalt.de/fileadmin/Dateien/Ordnungen/Konzept_fu__r_chancengleiche_und_familienfreundliche_Arbeits_und_Studienbedingungen__KH_180925_finale.pdf

⁷ https://www.hs-anhalt.de/fileadmin/Dateien/Ordnungen/AM_88_Grundordnung_finale_220125.pdf

⁸ https://www.hs-anhalt.de/fileadmin/Dateien/Ordnungen/89_B21_Satzung_A__nderung_Imma-Ordnung_2022_06_22.pdf

⁹ https://www.hs-anhalt.de/fileadmin/Dateien/Ordnungen/3_Ordn_TZ_Studium.pdf

¹⁰ https://www.hs-anhalt.de/fileadmin/Dateien/Ordnungen/10_AB_SPO_BA_160921.pdf

Alle Studiengangsunterlagen und Informationsmaterialien (inkl. Webseite) sollten in geschlechtergerechter Sprache verfasst sein.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Der Konzeption des Studiengangs liegt laut Selbstbericht die Notwendigkeit des Praxisbezugs zu Grunde. Um den Erwerb der notwendigen praktischen Kompetenzen zu ermöglichen bzw. zu vertiefen, leisten die Studierenden Transferleistungen, die in Anlage 1 und 2 der SPO (Bachelor Physician Assistance) benannt und über das Logbuch nachgewiesen werden. Diese werden je nach Art und fachspezifischer Anforderung sowohl in ambulanten medizinischen Einrichtungen wie Arztpraxen, Medizinischen Versorgungszentren oder in Krankenhäusern mit den jeweiligen Fachkliniken, erbracht. Dazu wurden zwischen der Hochschule Anhalt und den jeweiligen Einrichtungen Kooperationsverträge geschlossen. Diese liegen sowohl dem Präsidium als auch der Studiengangsleitung vor und können eingesehen werden.

Der Standort Papenburg wird in Form eines AN-Institutes betrieben. Laut Homepage der Hochschule sind AN-Institute „rechtlich und finanziell eigenständige Forschungseinrichtungen. Kooperationsverträge mit der Hochschule regeln die Zusammenarbeit.“¹¹ Der Kooperationsvertrag sieht vor, dass die Hochschule Anhalt die Lehre für den Studiengang verantwortet, die Dozent:innen auswählt und bestellt, die formalen Zulassungsprozesse regelt und Räumlichkeiten für Veranstaltungen an der Hochschule Anhalt bereit hält. Die Emsländische Versorgungsinitiative als Kooperationspartnerin unterbreitet Vorschläge für Dozent:innen, stellt die Lehrräume zur Verfügung, erstellt und vergütet die Lehraufträge, organisiert die Praxisplätze und stellt die Lehrräume zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen begrüßen und unterstützen den Ansatz, die für die umfassende Ausbildung nötige berufliche Praxis in Kooperation mit medizinischen Einrichtungen durchzuführen. In den Vor-Ort-Gesprächen mit der Studiengangsleitung konnten sich die Gutachter:innen ein umfassendes, positives Bild von der Betreuung der Praxisphasen durch die Hochschule machen. Über das von Studierenden zu führende Logbuch können die geleisteten Tätigkeiten nachvollzogen werden.

¹¹ <https://www.hs-anhalt.de/hochschule-anhalt/einrichtungen/institute.html>

Im Rahmen der Stellungnahme wurde ein Kooperationsvertrag nachgereicht, der sicherstellt, dass die von den Studierenden durchzuführenden Praxiszeiten unter fachärztlicher Aufsicht durchgeführt werden. Die entsprechende Auflage wird als erfüllt betrachtet.

Die Durchführung des Studiengangs am AN-Institut Papenburg ist durch einen Kooperationsvertrag geregelt. Hierin ist festgelegt, dass die Hochschule für die Durchführung der Lehre verantwortlich ist. Dies sollte nach Ansicht der Gutachter:innen auch in einem direkten Beschäftigungsverhältnis der Lehrbeauftragten mit der Hochschule deutlich werden. Im Rahmen der Gespräche entstand außerdem der Eindruck, dass sich die Lehrenden am Standort Papenburg möglicherweise nicht ausreichend inhaltlich mit der Studiengangsleitung abstimmen.

Der Kooperationsvertrag regelt nicht die Durchführung von Prüfungen. In den Gesprächen entstand wiederum der Eindruck, dass Prüfungen möglicherweise nicht ausreichend mit der Studiengangsleitung abgestimmt werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

Auflage: Die Hochschule muss nachweisen, dass die Lehre in voller Verantwortung der Hochschule stattfindet, so wie im Kooperationsvertrag mit der Emsländischen Versorgungsinitiative festgeschrieben. Dies muss auch die Durchführung der Prüfungen beinhalten.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Gutachter:innen empfehlen dringend, die Lehrenden am Standort Papenburg auch vertraglich an die Hochschule zu binden, um die Verantwortung der Hochschule für die Durchführung der Lehre sicherzustellen.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund personeller Veränderungen im Studiengang wurde das Verfahren um etwa ein Jahr verschoben. Der von der Hochschule frühzeitig fertiggestellte Selbstbericht wurde relativ lange vor der Begehung eingereicht und der Prüfbericht daraufhin verfasst. Zwischen Einreichung des Selbstberichts und Begehung wurden Änderungen an der zeitlichen Gestaltung des Studiengangs vorgenommen, die deshalb zu einer relativ hohen Zahl an Nachreichungen geführt haben.

Aufgrund der zeitlichen Verfügbarkeiten der Gutachter:innen wurde die Vor-Ort Begehung online durchgeführt, da die zeitliche Verfügbarkeit der Gutachter:innen nur so sichergestellt werden konnte. Im Nachgang der Online-Begehung hat die Hochschule weitere Unterlagen nachgereicht, die auch zu einer Überarbeitung des Prüfberichts geführt haben.

Die Hochschule hat die Stellungnahme zum Gutachter:innenbericht am 9. Juni 2023 eingereicht. Aufgrund dieser Stellungnahme haben die Gutachter:innen folgende Auflagenempfehlungen als erfüllt betrachtet:

- Bisherige Auflage 2 (Kriterium Modularisierung): Die Modulbeschreibungen der Module, die mit einer Hausarbeit bzw. einer schriftlichen Ausarbeitung abschließen, enthalten keine Angaben zum Umfang der Arbeiten. Auch die SPO enthält keine Angaben zum Umfang der Hausarbeiten und der Bachelorarbeit. Die Hochschule muss diese Angaben in den Modulbeschreibungen und der SPO (mindestens in einem der beiden Dokumente) ergänzen, um die Voraussetzungen gemäß § 7 MRVO zu erfüllen.
- Bisherige Auflage 4 (Kriterium Curriculum): Die im Logbuch zu erbringenden Leistungen dürfen nicht auf der Basis der ordinären Arbeitsbereiche, bzw. der Arbeitgeber:innen der Studierenden unterschieden werden, um die Gleichwertigkeit der Ausbildung sicherzustellen. Diese Unterscheidung muss im Logbuch entfernt werden.
- Bisherige Auflage 5 (Kriterium Curriculum): Die Hochschule muss in den Kooperationsverträgen sicherstellen, dass die Praxisphasen unter fachärztlicher Aufsicht und unabhängig von der parallel ausgeübten Berufstätigkeit in pflegerischen oder anderen Berufsfeldern erbracht werden.
- Bisherige Auflage 7 (Kriterium Personelle Ausstattung): Die Hochschule muss für den Studiengang eine Kapazitätsplanung vorlegen.
- Bisherige Auflage 8 (Kriterium Personelle Ausstattung): Die Hochschule muss nachweisen, dass die Lehrbeauftragten am Standort Papenburg gemäß der Lehrauftragsordnung der HS Anhalt berufen werden und eine regelmäßige Überprüfung der Lehre durch die HS Anhalt stattfindet (siehe auch § 12 Abs. 5 Studierbarkeit).

- Bisherige Auflage 10 (Kriterium Ressourcenausstattung): Die Hochschule muss sicherstellen, dass auch am Standort Papenburg ausreichend Fachliteratur zur Verfügung steht (nicht nur online). Wurde in eine dringende Empfehlung umgewandelt.
- Bisherige Auflage 12 (Kriterium Prüfungssystem): Die Hochschule muss nachweisen, dass die Prüfungen am Standort Papenburg den Vorgaben der Studiengangsleitung entsprechen und von dieser genehmigt wurden.
- Bisherige Auflage 13 (Kriterium Studierbarkeit): Die Hochschule legt geeignete Unterlagen für den Standort Papenburg vor, die schlüssig darlegen, wie der Studienbetrieb dort organisiert ist und wie die Studierbarkeit sichergestellt werden kann.
- Bisherige Auflage 18 (Kriterium Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen): Die Hochschule muss in den Kooperationsverträgen mit Praxispartner sicherstellen, dass die von den Studierenden durchzuführenden Praxiszeiten unter fachärztlicher Aufsicht durchgeführt werden können.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung an Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt (Studienakkreditierungsverordnung Sachsen-Anhalt – StAkkrVO LSA) vom 18. September 2018
- Grundordnung der Hochschule Anhalt vom 18. Januar 2021
- Allgemeine Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt vom 21.09.2016
- Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den berufsbegleitenden Studiengang Physician Assistance (FPA) vom 15.12.2021 (Studiengangsspezifische Bestimmungen)

3.3 Gutachtergremium

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
Prof. Dr. Dietlind Tittelbach-Helmrich (DHBW Karlsruhe)
Prof. Dr. Thomas Fleischmann (SRH Hochschule für Gesundheit)

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Daria Hunfeld (Vorstandsvorsitzende der Deutschen Gesellschaft für Physician Assistants e.V. – DGPA)

c) Studierende / Studierender

Milan Grammerstorf (Universität Bielefeld)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erstakkreditierung, deshalb keine Daten erfasst.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	30.09.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	15.08.2022
Zeitpunkt der Begehung:	02.03.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Begehung online

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur

Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft,

Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten

Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.

²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der

Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst

gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)